

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)70**

13. Mai 2022

Stellungnahme zum Windenergie-auf-See-Gesetz
Bundesverband der Energie-und Wasserwirtschaft

Berlin, 13. Mai 2022

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände- rung des Windenergie-auf- See-Gesetzes und anderer Vorschriften Drs. 20/1634

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme- absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1. Einleitung

Der BDEW hat sich bereits im Rahmen der Länder- und Verbändekonsultation zum Referentenentwurf für die Novelle des WindSeeG mit einer Stellungnahme positioniert. Auf Basis des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 6. April haben wir unsere damalige [Stellungnahme](#) aktualisiert und angepasst.

Die Koalition zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie die von ihnen getragene Bundesregierung verfolgen einen ambitionierten Weg hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft. Die Unternehmen der Energiewirtschaft stützen dieses Ziel ausdrücklich und stehen für die Umsetzung bereit. Insofern ist auch die neue Zielarchitektur für die Windenergie auf See im Grundsatz begrüßenswert.

Kritik äußert der BDEW in erster Linie an der Ausgestaltung des Zuschlagsmechanismus für die Ausschreibungen von nicht vorentwickelten Flächen; hier sehen wir den größten Änderungsbedarf. Auch bei der Ausgestaltung des CfD-Modells (u. a. Höchstwerte, Indexierung der Gebotswerte) und im Hinblick auf das Repowering besteht unseres Erachtens noch Anpassungsbedarf.

Der russische Überfall auf die Ukraine und der breite Wille in der deutschen Politik und Gesellschaft, sich zügig von russischen Energieimporten unabhängig zu machen, erhöhen den Handlungsbedarf. Der Ausbau von Erneuerbaren Energien muss konsequent und weiterhin ambitioniert vorangetrieben werden. Doch auch die Transformation der gesamten Energieversorgung darf nicht aus dem Auge verloren werden. Die Netz- und Systemintegration von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie die verstärkte Sektorkopplung sind unerlässlich. So müssen bereits parallel zum Osterpaket an etlichen Stellen die notwendigen Regelungsvorschläge vorgelegt werden.

In Bezug auf Windenergie auf See gehören dazu eine rasche Netzanbindung und der Abbau von Engpässen für einen möglichst verlustarmen Transport des Stroms in die Verbrauchszentren. Dazu gehört aber auch die Wasserstoffherzeugung aus Windenergie auf See. Daher appellieren wir an die Bundesregierung, auch die Elektrolyse auf See bzw. in Küstennähe voranzutreiben und deren Ausbau zu erleichtern.

2. Bewertung der wesentlichen Punkte zur Novellierung des WindSeeG

Maßnahme	Bewertung in BDEW-Stellungnahme	Status
Definition Windenergie auf See als „im überragenden öffentlichen Interesse“	Aus BDEW-Sicht sehr positiv – sollte durch einen Vermerk auch in andere Gesetze wie dem BNatSchG, BauGB und BImSchG verankert werden.	
Festlegung höherer Ausbauziele bei Windenergie auf See	Der BDEW unterstützt die höheren Ausbauziele.	
Realisierungsfristen und Pönalen	Zur Zielerreichung des 2030-Ziels braucht es ein höheres Maß an Flexibilität hinsichtlich der Realisierungsfristen und Pönalen für Projekte.	
Einführung eines zweigleisigen Ausschreibungsverfahrens	Der BDEW befürwortet das zweigleisige Ausschreibungsverfahren bezogen auf die Unterteilung der Ausschreibungen auf zentral (durch das BSH) und nicht zentral voruntersuchten Flächen.	
Diverse Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren	Der BDEW begrüßt alle Vorschläge, die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen. Als positives Beispiel im Regierungsentwurf ist der Vorschlag zu bewerten, dass bei zentral voruntersuchten Flächen ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden soll. Allerdings sollte wieder zur Fassung des Referentenentwurfs zurückgekehrt werden, demzufolge das verkürzte Verfahren verbindlich vorzunehmen ist.	 

<p>Anhebung des Höchstwertes der Ausschreibungen</p>	<p>Die Anhebungen im Regierungsentwurf sind positiv. Allerdings sollte der Höchstwert mit Blick auf das neu eingeführte CfD-Modell, bei dem sich die Gebote an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientieren, bei den derzeit gültigen 6,2 ct/kWh liegen.</p> <p>Zudem empfiehlt der BDEW über eine Indexierung der Gebotswerte nachzudenken. Dies ist insbesondere für die Windenergie auf See mit ihren langen Planungszeiten empfehlenswert.</p>	
<p>Unterstützung der Wasserstoffherzeugung auf See</p>	<p>Der Wegfall der Flächenbegrenzung für „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ entspricht der BDEW-Forderung und ist sehr positiv. Nun müssen zeitnah weitere Flächen für „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ in den Fachplänen festgelegt und der Hochlauf einer Wasserstoffherzeugung auf See angereizt werden.</p> <p>Darüber hinaus empfiehlt der BDEW die Festlegung eines klaren Ausbaupfades für Offshore-Kapazitäten zur Wasserstoffherzeugung.</p>	
<p>Festlegung der „Höhe des Gebotswertes“ als Kriterium im qualitativen Kriterienkatalog</p>	<p>Der BDEW lehnt das Kriterium der Höhe des Gebotswertes - insbesondere als Haupt-Differenzierungspunkt - entschieden ab. Sollte das Kriterium beibehalten werden, muss eine Deckelung der Zahlung (maximale Höhe des Gebotswertes) erfolgen, wie dies beispielsweise in anderen europäischen Märkten (z. B. Niederlande und Dänemark) der Fall ist.</p>	
<p>Festlegung weiterer Kriterien des qualitativen Kriterienkatalogs</p>	<p>Generell scheinen die derzeit vorgeschlagenen Kriterien eine Differenzierung zwischen den Geboten nur sehr begrenzt zu ermöglichen und daher wenig zielführend zu sein. Hier hat der BDEW konstruktive Vorschläge vorgelegt.</p>	
<p>Regelungen zum Repowering</p>	<p>Der aktuelle Vorschlag basiert auf einer sehr starren Definition von Repowering. Diese kann in der Praxis durch die Unternehmen nur sehr schwer umgesetzt werden.</p>	

3. Vorschläge zur Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes im Detail

> Ziel und Zweck des Gesetzes (§ 1 WindSeeG-Reg-E)

Der BDEW begrüßt die Erhöhung der Ziele für den Ausbau der Offshore-Windenergie (OWE) auf eine Leistung in Höhe von mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045. Um das langfristige Ausbauziel von mindestens 70 GW zu erreichen, werden die derzeit über die Raumordnungsplanung (ROP) und den Flächenentwicklungsplan (FEP) für die OWE ausgewiesenen Flächen jedoch definitiv nicht ausreichen. Daher muss die Erschließung weiterer Flächen durch eine Priorisierung der OWE in der ROP und im FEP sowie über eine Ko-Nutzung von Flächen mit anderen Nutzern entschieden vorangetrieben werden.

Der BDEW unterstützt auch das ambitionierte Ausbauziel für die OWE auf eine installierte Leistung von mindestens 30 GW bis 2030. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Zielerreichung von zahlreichen Faktoren abhängt, wie z. B. von der ausreichenden Marktverfügbarkeit von benötigten Komponenten, von einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Offshore-Projekten sowie von einer genügenden Anzahl an Netzanbindungen (off- und onshore).

Die im Offshore-Bereich tätigen Unternehmen sind dabei äußerst bemüht, ihre Projekte zügig zu realisieren. Dem Gesetzgeber muss aber mit Blick auf die oben genannten Faktoren bewusst sein, dass ein erhöhtes Maß an Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunktes der Zielerreichung und damit verbunden jeweils projektintern mit Blick auf die Realisierungsfristen und Pönalen notwendig sein wird und dass trotz aller Bemühungen eventuell nicht alle Projekte konkret bis 2030 realisiert werden können. Dem steht der WindSeeG-Reg-E allerdings mit strafferen Fristen gegenüber, wie zum Beispiel der weiteren Verengung des ohnehin knappen Zeitfensters für den Nachweis der bestehenden Finanzierung von nun zwei Monaten nach dem nun 36 Monate vor Anschluss verpflichtenden Netzanschlussdatum (siehe § 17d EnWG gemäß WindSeeG-Reg-E). Hinzu kommen noch die unverhältnismäßigen Pönalen, die mit einem Projektentzug einhergehen. Letzteres ist nicht zielführend, um die Ausbausicherheit zu erhöhen, sondern führt im schlimmsten Fall zum Abbruch fast fertiger Projekte bei minimaler Überschreitung des Meilensteins. Dies wirkt der dargelegten notwendigen Flexibilität bei der Realisierung von Projekten deutlich entgegen und ist daher abzulehnen.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass in § 1 Abs. 3 WindSeeG-Reg-E die Errichtung von Windenergieanlagen und Offshore-Anbindungsleitungen als überragendes öffentliches Interesse deklariert werden soll. Diese Festlegung sollte aber zusätzlich durch einen Vermerk auch in anderen Gesetzen, wie dem BNatSchG, BauGB und BImSchG, verankert werden.

> Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine (§ 2 WindSeeG-Reg-E)

Mit Blick auf die Entzerrung der Gebotsvorbereitung für die Bieter und eine längere Vorbereitungszeit für Ausschreibungen durch die zuständigen Behörden unterstützt der BDEW die Anhebung der Ausschreibungsvolumina und die geplante Verteilung der zusätzlichen Ausschreibungsmengen auf 2023, 2024 und 2025. Eine Festlegung der Ausschreibungsvolumina ab 2027

auf grundsätzlich 4000 MW pro Jahr wird ebenfalls begrüßt. Es ist positiv zu bewerten, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung höhere Ausschreibungsmengen auf 2023 und 2024 verteilt worden sind. Durch die neuen Ausschreibungspfade wird durch das Vorziehen der Ausschreibungen bei einer Vielzahl von Projekten mehr Zeit und Flexibilität hinsichtlich der Realisierung und für die betroffenen Unternehmen früher Planungssicherheit geschaffen.

Der BDEW befürwortet auch das zweigleisige Ausschreibungsverfahren mit der Unterteilung der Ausschreibungen auf zentral (durch das BSH) und nicht zentral voruntersuchte Flächen. Damit kann schnell der zusätzlich notwendige Zubau von OWE realisiert werden. Auch wird mit diesem Verfahren der Gedanke einer Trennung zwischen einer Vermarktung zusätzlicher offshore erzeugter Strommengen durch den Betreiber und einer gewissen Absicherung der Investitionen zur Erreichung der politisch gesetzten Offshore-Ziele konsequent umgesetzt. Allerdings sind hier noch erhebliche Anpassungen notwendig, damit die Zweiteilung auch ihren Sinn erfüllen kann.

Für eine gute Vorbereitung der jeweiligen Ausschreibungstermine für voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen wäre ein zeitlicher Abstand von mindestens sechs Monaten zwischen den jeweiligen Ausschreibungen hilfreich. Wir empfehlen, am 1. September 2023 Flächen für beide Pfade in die Ausschreibung zu geben, dann – beginnend mit dem 1. März 2024 – jährlich nicht voruntersuchte Flächen zu vergeben und den 1. September für voruntersuchte Flächen als Stichtag zu belassen.

➤ Gegenstand des Flächenentwicklungsplans (§ 5 WindSeeG-Reg-E)

Im Hinblick auf die Wasserstoffherzeugung auf See sollten der im Koalitionsvertrag dokumentierten Vereinbarung zur Erhöhung der Elektrolysekapazitäten in Deutschland auf 10 GW bis 2030 und der in diesem Zusammenhang wachsenden Bedeutung der OWE zur Erzeugung grünen Wasserstoffs Rechnung getragen werden. Die im WindSeeG adressierten „sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ müssen daher – über die praktische Erprobung und Umsetzung innovativer Konzepte hinaus – einen schnellen Anstieg der Wasserstoffherzeugung auf See gewährleisten. In einem ersten Schritt sollten dazu im WindSeeG die Flächenbegrenzung aufgehoben und der FEP um möglichst große Flächen erweitert werden. Dies ist so im Regierungsentwurf vorgesehen; entsprechend wird der Vorschlag durch den BDEW unterstützt. Es gilt nun, schnellstmöglich mehr Transparenz über einen möglichen Ausbaupfad für offshore erzeugten Wasserstoff zu schaffen und die kapazitive Aufteilung der Flächen in den Fachplänen weiter zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass im FEP nun Vorgaben für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus „sonstigen Energiegewinnungsbereichen“ abführen, geschaffen werden können.

Der BDEW unterstützt – mit Blick auf die notwendigen Flächen für die OWE zur Erreichung des Langfristziels und für weitere Flächen zur Erzeugung grünen Wasserstoffs auf See – auch die

Bestrebungen der Bundesregierung, den Ausbau der OWE im Naturschutzgebiet Doggerbank voranzubringen.

> Wettbewerbliche Bestimmung des Zuschlags (§ 14 WindSeeG-Reg-E)

Aus Sicht des BDEW ist es positiv zu bewerten, dass Ausschreibungen, bei denen kein wirksames Gebot abgegeben werden kann, im nächsten Gebotstermin – dann im jeweils anderen Ausschreibungsdesign – nachgeholt werden können.

Der BDEW begrüßt auch, dass Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemacht und bei entsprechender Beauftragung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt werden, da hier ein hohes Maß an Qualifikation zur Bewertung der eingereichten Gebote vorliegt.

> Sicherheit für zentral voruntersuchte Flächen (§ 41 WindSeeG-Reg-E)

Es wird begrüßt, dass die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit pro Kilowatt installierter Leistung auf die Hälfte reduziert wird, um die Hürden für eine Teilnahme an den Ausschreibungen zu senken und damit die Akteursvielfalt zu stärken. Die Ausgestaltung der Sicherheitenstellung sollte haushaltsrechtliche Vorgaben für Gemeinden berücksichtigen, um auch kommunalen Akteuren den Zugang zu Ausschreibungen zu ermöglichen.

> Höchstwert (§ 42 WindSeeG-Reg-E)

Aus Sicht des BDEW sollte der Höchstwert weiterhin bei den derzeit gültigen 6,2 ct/kWh liegen, damit der CfD seiner Intention der Projektabsicherung und Unterstützung der Projektrealisierung gerecht werden kann. Zukünftig sollte dieser Höchstwert im Zuge der etablierten, regelmäßigen Erfahrungsberichte zu tatsächlichen Stromgestehungskosten überprüft und ggf. angepasst werden. Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgestellten Verbesserungen gehen in die richtige Richtung, dennoch sollte der derzeit gültige Höchstwert weiterhin gelten.

> Zuschlagsverfahren (§ 43 WindSeeG-Reg-E)

Der BDEW geht davon aus, dass mit der Einführung von CfD bei den Ausschreibungen von zentral voruntersuchten Flächen die Unterscheidung von Geboten wieder möglich wird. Eine Entscheidung per Los, falls die dargelegten Mechanismen zuvor nicht greifen, lehnt der BDEW ab.

> Rechtsfolgen des Zuschlags (§ 44 WindSeeG-Reg-E)

Im WindSeeG-Reg-E wird festgelegt, dass bei zentral voruntersuchten Flächen anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies ist zu begrüßen, da so der Planungsprozess beschleunigt wird.

> Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung (§ 46 WindSeeG-Reg-E)

Der Verweis auf die Verwendung der negativen Prämie nach den Regelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes in § 46 Abs. 3 Satz 3 WindSeeG-E ist zu unbestimmt und bedarf weiterer Klärstellung. Zwar kann man davon ausgehen, dass die negativen Prämien als Einnahmen auf das EEG-Konto gelangen werden, allerdings geht weder aus den aktuellen Entwürfen für das Wind auf See-Gesetz noch aus dem Energie-Umlagen-Gesetz eindeutig hervor, wie genau dieser Mechanismus ausgestaltet sein soll.

> Bewertung der Gebote, Kriterien (§ 53 WindSeeG-Reg-E)

Der BDEW lehnt das Kriterium der Höhe des Gebotswertes insbesondere als Haupt-Differenzierungspunkt entschieden ab. Diese Vorgabe ähnelt der Einführung einer zweiten Gebotskomponente, wie sie im Zuge des WindSeeG 2020 vom BDEW bereits aus den damals dargestellten Gründen deutlich kritisiert wurde. Insgesamt gehen wir davon aus, dass durch eine solche Vorgabe das Risiko für Investoren steigt, dass Investitionsmittel der Unternehmen für Innovation und Entwicklung reduziert und dass die Realisierungswahrscheinlichkeiten von Offshore-Projekten gefährdet werden. Da bei nicht zentral voruntersuchten Flächen ohnehin höhere Risiken im Hinblick auf die Realisierung von Offshore-Windparks aufgrund der durch den Betreiber nach Bezuschlagung zu tätigen Voruntersuchung und marktlicher Refinanzierung des Projektes bestehen, belastet eine weitere Risikokomponente die Projekte zusätzlich und unnötig. Außerdem erscheint eine fünfzigprozentige Gewichtung dieses Kriteriums sehr unverhältnismäßig zu sein. Sollte das Kriterium beibehalten werden, muss eine Deckelung der Zahlung (maximale Höhe des Gebotswertes) erfolgen, wie dies beispielsweise in anderen europäischen Märkten (z. B. in den Niederlanden und Dänemark) der Fall ist.

Generell scheinen die derzeit vorgeschlagenen Kriterien eine Differenzierung zwischen den Geboten nur sehr begrenzt zu ermöglichen und daher wenig zielführend zu sein. Zum Kriterium des Energieertrages (§ 53 Abs. 3 WindSeeG-Reg-E) ist anzumerken, dass voraussichtlich mehrere oder gar alle Bieter dasselbe Windturbinen-Modell auf den ausgeschriebenen Flächen verwenden werden, wodurch eine Unterscheidung nach überstrichener Rotorfläche der Anlagen zu keiner echten Differenzierung führt.

Um dennoch eine sinnvolle Differenzierung herbeizuführen, sollte alternativ das Gebot mit dem höchsten voraussichtlichen und durch Fachgutachten zu belegenden jährlichen sowie akkumulierten Gesamtenergieertrag über eine angenommene Projektlebensdauer von 25 Jahren die höchste Punktzahl erhalten. Dieser Wert sollte normalisiert bewertet, also um das Wetterrisiko korrigiert und auf eine festgelegte Referenzperiode bezogen werden. Unterschreitet der akkumulierte Energieertrag nach sieben Jahren den nach den Gebotsangaben erwarteten Energieertrag um mehr als fünf Prozent, ist eine festgelegte Pönale zu entrichten. So werden

unter anderem parkinterne Abschattungseffekte, Betriebs- und Wartungskonzepte sowie Anlagendesign und -technik angemessen berücksichtigt und die Gesamteffizienz deutlich gesteigert.

Auch bezüglich des Kriteriums „der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens“ (§ 53 Abs. 5 WindSeeG-Reg-E) sehen wir eine mögliche, aber geringere Differenzierbarkeit. Hier wird nur über die Technologieart gesprochen, nicht aber über die daraus resultierende Schallbelastung. Eine reine Fokussierung auf den Anteil der Anlagen ohne Impulsrammung/Schwergewichtsgründung erscheint nicht sinnvoll. Es ist weiterhin diskussionswürdig, warum im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz nur die Gründungstechnologien in den Blick genommen werden, die Dekarbonisierung beim Material sowie bei Bau und Betrieb (Wertschöpfungskette) aber unberücksichtigt bleibt. Damit ist unter Umständen ebenfalls keine Differenzierung der Angebote möglich. Es wird angeregt, einen Vergleich anhand der zugesagten, durchschnittlichen Dezibel (db)-Werte bei der Errichtung der Anlagen herbeizuführen.

Die Versiegelung des Meeresbodens durch Kolkschutz ist zwar im Gesetz erwähnt, findet aber keinen Niederschlag in der Bewertung. Dabei kann eine solche Versiegelung durchaus als Kriterium für die Vereinbarkeit einer Offshore Windenergienutzung mit dem Meeresschutz herangezogen werden. Das Angebot mit dem geringsten zugesagten Kolkschutz und der geringsten Platzinanspruchnahme durch die Gründung würde dann am besten bewertet werden. Dies sollte als eigenständiges Kriterium aufgenommen werden.

Zudem sollte die Verwendung der erzeugten Energie eine größere Rolle spielen. Möglich wäre hier ein Beitrag zur Dekarbonisierung durch Verpflichtungserklärungen von Seiten des projektierten Abnehmers.

Die gelungene Systemintegration ist für den Erfolg der deutschen Energiewende von zentraler Bedeutung. Nur wenn die Nutzung der Energie innovativ, nachhaltig und netzdienlich gedacht wird, können die gesamtgesellschaftlichen Potenziale der OWE vollumfänglich gehoben werden. Der BDEW empfiehlt daher, Systemintegration als Kriterium stärker zu berücksichtigen. Der gezielte Einsatz von Speichern, Power-to-X-Anwendungen, gesicherter Leistung und flexibler Abnahmeverträge in räumlicher Nähe zum Netzverknüpfungspunkt ist entscheidend für die kosteneffiziente Integration von Strom aus Erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem. Ein finanzielles Engagement der Betreiber in diesen Bereichen hätte potentiell einen bedeutend höheren volkswirtschaftlichen Effekt als eine reine Zahlung an den ÜNB zur Entlastung der Offshore-Umlage. Insbesondere könnten Redispatch-Maßnahmen reduziert und somit Herausforderungen im Hinblick auf den Netzausbau und die Marktintegration von Erneuerbaren Energien adressiert werden.

Insgesamt wird durch die Auswahl der Kriterien das eigentliche Potenzial eines qualitativen Kriterienkatalogs nicht genutzt, da die hier definierten Kriterien keinen wirklichen Beitrag dazu

leisten, Offshore-Windparks zu optimieren, und nur bedingt technische und kommerzielle Entwicklungen anreizen. Es wäre in jedem Fall sinnvoll, Innovationen bei der OWE im qualitativen Kriterienkatalog stärker zu berücksichtigen und auch auf Maßnahmen zur besseren Systemintegration von Offshore-Anlagen zu setzen. Dabei sollte sich die Kriterienanzahl zur Vermeidung einer zu hohen Ausschreibungskomplexität in einem vernünftigen Rahmen halten.

> Zuschlagsverfahren (§ 54 WindSeeG-Reg-E)

Es ist vorgesehen, dass im Falle eines Punktegleichstandes mehrerer Bieter die Höhe des Gebotswertes über den Zuschlag entscheiden soll. Auch das im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgestellte Modell des „Überbietungswettbewerbs“ (Möglichkeit der Bieter hinsichtlich Angebot einer höheren Zahlung) führt zu spekulativem Bieterverhalten und wird abgelehnt. Da der BDEW das Kriterium der Höhe des Gebotswertes entschieden ablehnt (s. o.), sollte hier bei Punktegleichstand mehrerer Bieter ein anderes Verfahren gewählt werden. So kann beispielsweise die durchschnittliche Platzierung der Bieter (Mittelwert) über alle Kategorien hinweg als Vergleichswert verwendet werden.

> Zweckbindung der Zahlung (§ 57 WindSeeG-Reg-E)

Die Einnahmen aus dem Kriterium „Höhe des Gebotswertes“ sollen nun folgendermaßen aufgeteilt werden: 70 Prozent in die Offshore-Netzzumlage, 20 Prozent in den Naturschutz und 10 Prozent in Fischereistrukturmaßnahmen. Der BDEW befürwortet eine Förderung des Offshore-Netzausbaus und des Naturschutzes. Der vorgeschlagene Weg über das Kriterium „Höhe des Gebotswertes“ wird aber entschieden abgelehnt. Es ist außerdem unklar, warum auch die Fischerei an den Einnahmen beteiligt werden soll. Für beide Seiten (Offshore-Windenergie und Fischerei) wären stattdessen gemeinsame Ko-Nutzungskonzepte von Flächen hilfreicher.

> Repowering (§ 89 WindSeeG-Reg-E)

Das Thema der Nachnutzung von Flächen („Repowering“) wird zwar erst gegen Ende des Jahrzehntes bzw. Anfang des nächsten Jahrzehntes ein konkretes Thema für Bestandsparcs, dennoch ist es wichtig, bereits frühzeitig über Optionen einer Nachnutzung im Bereich der Offshore-Windenergie nachzudenken. In jedem Fall plädiert der BDEW dafür, die Zeit, in der auf einer Fläche keine Stromproduktion erfolgt, möglichst kurz zu halten. Für weitere Details zum Thema verweist der BDEW auf seine [Stellungnahme zum Vorentwurf des FEP 2022](#).

Im Speziellen kritisiert der BDEW, dass laut Reg-E durch die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu den Gründungsstrukturen bestehender Offshore-Anlagen der Tatbestand des Repowering nicht mehr erfüllt ist. Gründungen sind typischerweise entsprechend der genutzten Windenergieanlage gestaltet. Will man bestehende Windenergieanlagen durch Anlagen neueren Typs ersetzen, wird das schwer möglich sein, ohne fundamentale Anpassungen an den bestehenden Gründungsstrukturen vorzunehmen. Auch wird die Windenergieanlage oder eine ähnliche, für die Gründungsstruktur kompatibel, mit großer Wahrscheinlichkeit

im Markt gar nicht mehr verfügbar sein und es kann nur noch auf größere Anlagen zurückgegriffen werden.

- > Rechts- und Fachaufsicht über das BSH (§ 104 WindSeeG-Reg-E)

Der BDEW begrüßt, dass die Fachaufsicht über das BSH zukünftig beim BMWK liegen soll.

4. Weitere Themen und Vorschlag der Präqualifikation

- > Zukünftige Losgrößen (Größe der ausgeschriebenen Flächen)

Der BDEW plädiert für zukünftige Losgrößen (Größe der ausgeschriebenen Flächen) von 1 und 2 GW in der Nordsee. Gerade in der Nordsee verspricht sich die Branche eine Standardisierung von Ausschreibungen sowie eine effizientere Anbindung zukünftiger Flächen mit Blick auf zukünftige 2 GW-Netzanbindungssysteme. In der Ostsee sind die Losgrößen den verfügbaren Flächen anzupassen.

- > Entwertung von Eintrittsrechten

Bei den Eigentümern von Eintrittsrechten bestehender Projekte (§ 39 WindSeeG) besteht die Sorge, dass diese Eintrittsrechte durch die Überführung der zukünftig auszuschreibenden Flächen in ein CfD-System entwertet würden. Dies hängt damit zusammen, dass durch ein CfD-System der Wechsel zukünftiger Offshore-Windparks auf diesen Flächen in die „Sonstige Direktvermarktung“ verhindert wird. Auch eine Vermarktung der Strommengen als Grünstrom zur Dekarbonisierung weiterer Sektoren wäre hiermit hinfällig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird empfohlen, die verbleibenden Flächen mit Eintrittsrecht (N-3.5, N-3.6 und N-6.6) von der Regimeanpassung auszunehmen.

- > Präqualifikationskriterien bei Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen

Aus Sicht des BDEW ist es sinnvoll, bei der Ausschreibung von nicht voruntersuchten Flächen im Zusammenhang mit dem qualitativen Vergabeverfahren Präqualifikationskriterien zu etablieren, um die Seriosität und die Zuverlässigkeit möglicher Bieter mit Blick auf die erhöhten Anforderungen an diese Projekte (u. a. eigenständige Voruntersuchung der Fläche durch den Projektierer) im Vergleich zu Projekten auf voruntersuchten Flächen im Vorfeld zu prüfen. Da durch ein solches Vorgehen bei allen Beteiligten Vertrauen geschaffen wird, können aber andererseits Erleichterungen im Hinblick auf die Errichtung von Offshore-Windparks (z. B. in Form einer größeren Flexibilität bei der Realisierung oder einer Reduzierung von Pönalen, insbesondere des Projektentzuges) gewährt werden. Präqualifikationskriterien dürfen jedoch nicht zur Beschränkung von Marktzugängen führen.

Um ein schnelleres Vorgehen zu gewährleisten, sollte keine vorgeschaltete separate Präqualifikation stattfinden, sondern diese sollte integraler Bestandteil der qualitativen Ausschreibung von nicht zentral voruntersuchten Flächen sein.

> Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen

Aus Sicht des BDEW ist § 61 WindSeeG (geltende Fassung) zu flexibilisieren. Dabei gilt es, nicht sachgerechte Sanktionierungen durch das WindSeeG aufgrund durch die Betreiber unverschuldeter Verspätungen zu vermeiden. Ein Beispiel dafür ist die Hinzunahme eines Ausnahmefalls in § 61 WindSeeG (geltende Fassung) aufgrund von Lieferengpässen, wie sie derzeit als auf den internationalen Märkten zu beobachten sind. Außerdem sind die Beweislastumkehr und die Zurechnung jeglichen Verhaltens (z. B. der Zulieferer) zu streichen.

> Ausstattung der zuständigen Behörden

Um eine weiterhin effiziente Arbeitsweise des BSH sicherzustellen, fordert der BDEW eine personelle Stärkung der Behörde sowie eine entsprechend ausreichende Finanzierung zusätzlicher Stellen. Dies sollte durch die ergänzende Aufnahme einer Regelung zur Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers analog den Vorschriften § 43g EnWG bzw. § 29 NABEG unterstützt werden. Damit könnte das BSH zur Unterstützung in den Genehmigungsverfahren einen Projektmanager auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers auf dessen Kosten beauftragen. Neben dem BSH müssen auch die weiteren relevanten zuständigen Fachbehörden (unter anderem Bundesamt für Naturschutz, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) personell entsprechend ausgestattet sein, damit hier keine Verzögerungen in den Prozessen entstehen. Darüber hinaus sind auch die für Genehmigungen im Küstenmeer und von landseitigen Stromtrassen zuständigen Länderbehörden personell zu stärken.

> Netzanschluss

Eine Aufweitung des Bauzeitenfensters im Nationalpark Wattenmeer vor der niedersächsischen und der schleswig-holsteinischen Küste ist nach Ansicht des BDEW vorzusehen, da die Anzahl der erforderlichen Bohrungen zur Inselquerung und für Kabelverlegungen zur Erreichung von 30 GW in 2030 deutlich zunimmt. Darüber hinaus sollten zeitgleiche Inselquerungen und Kabelverlegungen ggf. mit unterschiedlichen Techniken ermöglicht werden.

Auf Raumordnungsverfahren im Küstenmeer ist sowohl in Niedersachsen als auch in Schleswig-Holstein zukünftig zu verzichten. Die entsprechenden Trassenkorridore können Bestandteil der Raumplanung der Länder werden.

Auf eine ausreichende Verfügbarkeit von Unternehmen, beispielsweise Werften, Kabel- und Umrichtertechnik-Hersteller sowie Spezialunternehmen (beispielsweise Wasserbau, Horizontalbohrungen) sowie Unterstützung der Zulieferindustrie einschließlich Offshore-Windturbinherstellern, ist durch den Gesetzgeber frühzeitig hinzuwirken, um den Ausbau-Peak der Offshore-Windenergie zwischen 2028 und 2030 zu ermöglichen.

Die Fertigstellung der zusätzlichen Netzanbindungssysteme ist durch die rechtzeitige Inbetriebnahme landseitiger Netzausbaumaßnahmen zu flankieren. Entsprechend müssen die Bestrebungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ebenfalls landseitige Maßnahmen einbeziehen.

Die Möglichkeit zur Vergabe der Offshore-Anbindungsleitung durch den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bereits nach der Festlegung der anzubindenden Flächen im Flächenentwicklungsplan ist mit Blick auf die in der Einleitung der Stellungnahme dargestellten aktuell langen Realisierungszeiten für Offshore-Netzanbindungssysteme zu begrüßen. Allerdings ist hier in der Kabinettsfassung gegenüber dem Referentenentwurf eine Verschlechterung eingetreten, die nachfolgend dargestellt wird.

§ 70 Abs. 1 S. 1 n.F. WindSeeG (Plangenehmigung), Reg-E, lautet jetzt wie folgt:

„Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 soll statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.“

Die vorherige „Ist“-Bestimmung wurde damit durch eine Soll-Bestimmung ersetzt.

Durch die inhärente Möglichkeit, dass doch ein Planfeststellungsbeschluss durchgeführt werden *könnte* (statt Plangenehmigung per se, da nur Soll-Bestimmung) entsteht eine Unsicherheit durch ein rechtlich intendiertes Ermessen. Zur Herstellung der Sicherheit bezüglich der Anwendung der Plangenehmigung schlägt der BDEW für den § 70 Abs. S. 1 folgenden Wortlaut vor:

„Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 wird ~~soll~~ statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt ~~werden~~.“

> Betriebserlaubnis für Offshore-Windparks

Die Betriebserlaubnis wird im Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung auf 25 Jahre befristet und kann um 10 Jahre verlängert werden. Dies schafft auch mit Blick auf die Nachnutzung von Flächen (längere im Vorfeld festgelegte Laufzeiten setzen andere Materialien z. B. bei den Fundamenten voraus) Unsicherheiten. Es wird daher angeregt, die Dauer im Vorhinein auf 30 Jahre festzulegen und eine Verlängerungsoption von fünf Jahren zu ermöglichen, sofern die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung dies ermöglicht.

> Rettungsdienstleistungen

Die Rettungsdienstleistungen werden derzeit uneinheitlich geregelt. Aufgrund der unklaren Normierungslage ergeben sich Gefahren, die durch Schaffung eines Rettungsdienstgesetzes für die ausschließliche Wirtschaftszone eingedämmt werden könnten. Dieses kann sich beispielsweise an den Rettungsdienstgesetzen der Länder orientieren, z. B. von Schleswig-Holstein oder Niedersachsen.